



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/026/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 24.03.2021
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	19.04.2021		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve" - 1. Änderung; Würdigung der Stellungnahme der Agenda 21

Sachverhalt:

Stellungnahme der Agenda 21 vom 24.03.2021

Zu den rotmarkierten Änderungen in der 1. Änderung zum BBPNr. 128 hat die Agenda21 keine Einwände.

- Die Agenda21 stellt allerdings fest, dass nun die besonders hervorzuhebende zentrale Grünfläche mit ca. 5000 qm für die Feldlerche entfällt. Des Weiteren entfällt auch das für Ausgleichsflächen höherwertige Ziel - Magerrasen (Biotopwertverfahren Wissenschaftlicher Dienst – Deutscher Bundestag) - der ja ohne Bodenabtragung nicht herstellbar ist. Stattdessen soll blütenreiches Extensivgrünland entstehen. Ebenso sind die ausgewiesenen Ausgleichsflächen als „Lebensstätte für die Feldlerchen ungeeignet“. Übrig bleibt die randliche Grünfläche entlang der Bahnlinie mit ca. 8000 qm, wobei unklar ist, ob dieser schmale 20 m x 400 m lange Streifen angenommen wird.*

Das Ziel eines Kalkmagerrasens wird daher aufgegeben. Es wird nun die Entwicklung eines anderen Biotoptyps, nämlich ein blütenreiches Extensivgrünland angestrebt. (Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 S.17).

Für die beiden im Untersuchungsgebiet festgestellten Feldlerchenbrutplätze stehen insgesamt ca. 2,3 ha extensiv genutzte Grünlandflächen sowie ca. 1,5 ha Magerrasenflächen zur Verfügung. Diese Flächen sind ausreichend. Besonders hervorzuheben sind dabei die zentrale Grünfläche mit ca. 5.000 m² und die randliche Grünfläche entlang der Bahnlinie mit ca. 8.000 m². (Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 S.17 unten).

Bei der Argumentation darf also nicht auf Magerrasen verwiesen werden, der ja nicht angelegt wird.

Es wurde versäumt, im Folgenden das Entwicklungsziel zu korrigieren. Es wird fälschlicherweise noch auf eine Magerrasenentwicklung hingewiesen.

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT und ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 128 Gemeinde Neufahrn S. 5 V.2)

Darüber hinaus stehen die Ausgleichsflächen im Osten mit einer Größenordnung von ca. 1,5 ha, die als Magerrasenflächen entwickelt werden sollen, ebenfalls als zukünftige Feldlerchenreviere zur Verfügung.

Hier ist außerdem anzumerken, dass sowohl die Untere Naturschutzbehörde als auch das erstellte Expertengutachten darauf hinweisen, dass diese Flächen für die Feldlerchen ungeeignet sind. Eine entsprechende Korrektur ist hier erforderlich.

Von der UNB kam der Einwand, dass die Ausgleichsflächen, wie diese Stand 24.6.2019 festgelegt wurden (Abb. 1) nicht als Lebensstätte für die Feldlerche geeignet sind, da der Abstand zu vertikalen Geländestrukturen (Böschung und biotopkartierte Baumhecke) zu gering ist. Wir teilen diese Auffassung. Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz S. 1

- Um das artenreiche extensiv Grünland möglichst bald zu erreichen, hält die Agenda21 es für wichtig, wie es ja auch die Vorgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Fläche 4 fordert:

Fläche 4 – artenreiches extensives Grünland: Das extensive Grünland soll auf dem teilweise humosen Oberboden durch Ausmagerung mittels eines 2-jährigen Getreideanbaus ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel entwickelt werden.

in der F) Grünordnung Ausgleichsflächen entsprechend zu ändern:

Der teilweise humose Oberboden soll durch ein entsprechendes Ausmagerungskonzept durch vorerst 2-jährigen Getreideanbau (statt mehrjährig) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel entwickelt werden, so dass auf einen Oberbodenabtrag verzichtet werden kann. Ebenso wie in der Textlichen Festsetzung 0.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

0.3.1.1 Der teilweise humose Oberboden soll durch ein entsprechendes Ausmagerungskonzept durch vorerst 2-jährigen (statt mehrjährig) Getreideanbau ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel entwickelt werden, so dass auf einen Oberbodenabtrag verzichtet werden kann.

- Damit das blütenreiche Extensivgrünland möglichst schnell hergestellt wird, sollte dies unter Beobachtung einer qualifizierten Fachkraft erfolgen (s.u.), u.U. ist vielleicht noch eine vorherige Bodenvorbereitung nötig bzw. möglich. Bekanntermaßen kann die Gemeinde Neufahrn auf Experten bei Heideflächenverein oder auf den autochthonen Saatgutexperten, Herrn Krimmer (Pulling) zurückgreifen.

Auch deshalb fehlt der Agenda 21 die schriftliche Fixierung des von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Monitorings (telefonische Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am 17. 03. 2021):

Alle genannten Vermeidungsmaßnahmen und die jährliche Durchführung der Pflegemaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung eines anerkannten Fachbüros zu begleiten und zu dokumentieren (Monitoring). Während der gesamten Bauzeit ist eine „ökologische Bauleitung“ durch eine qualifizierte Fachkraft sicherzustellen. Die für die ökologische Bauleitung verantwortliche Person ist dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn zu benennen. (Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 S.15).

- Wie die UNB hält auch die Agenda21 daher im Gegensatz zu:

Umweltbericht S.12 A.8

- Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf Grund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet ein Monitoring für wichtig und nötig:

*- da die Gefahr der Beeinträchtigung durch Neophyten - hier insbesondere durch die Gold-
rute, die unmittelbar angrenzend im Norden der westlichen SO1-Fläche ansteht
- und da die Beobachtungen, wie die Feldlerche mit den beeinträchtigenden Bedingungen in
dem gesamten Geltungsbereich, was die Revierbildung betrifft, umgeht, ob der schmale
Extensivgrünland-Randstreifen zum Brüten genutzt wird, und ob sich die erwartete Insekten-
zunahme positiv auf die insgesamt leider starkabnehmenden Feldlerchenpopulationen auch
bei uns (Auskunft LBV Freising) auf umgebende Reviere auswirkt, wichtig für die Gestaltung
zukünftiger Fotovoltaikanlagen wären.*

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Bezüglich der rotmarkierten Änderungen in der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 128 bestehen keine Einwände. Diese betreffen die jetzt aktuelle Änderung des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der weiteren in der Stellungnahme genannten Punkte wird darauf hingewiesen, dass die Agenda 21 im damaligen Verfahren keine Stellungnahme abgegeben hat.

2. Es wird nun moniert, dass die zentrale Grünfläche für Wiesenbrüter fehlt. Das ornithologische Gutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die zentrale Fläche nicht für die Feldlerche notwendig ist. Die Fläche entstand nur aufgrund der damaligen Abstandsvorschriften des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) und ist nun nicht mehr notwendig.

3. Das Konzept der Magerrasenflächen wurden aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bereits im letzten Verfahren aufgegeben, wird aber fälschlicherweise noch als Entwicklungsziel im Text genannt. Das Entwicklungsziel wird korrigiert als blütenreiches Extensivgrünland.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen im Osten für Feldlerche ungeeignet seien. Dies ist noch in der Begründung und im Umweltbericht so aufgeführt. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend redaktionell korrigiert, dass Ausgleichsfläche im Osten für die Feldlerche eher ungeeignet ist. Eine Änderung der Planung ist jedoch nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt in ihrer Stellungnahme sowohl der 1. Änderung und im vorhergehenden Verfahren dem vorhandenen Ausgleichsflächenkonzept zu. Dieses wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt.

5. Gemäß dem Ausmagerungskonzept soll die Formulierung vom „mehrjährig“ in „2-jährigen“ Getreideanbau in der Begründung Buchstabe F Grünordnung Ausgleichsflächen und in den textlichen Festsetzungen 0.3.1.1 angepasst werden. Die Formulierung wird entsprechend geändert.

6. Die Agenda 21 hält ein gesondertes Monitoring hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen für notwendig. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme hierzu nicht geäußert und dem Ausgleichskonzept zugestimmt. Somit kann an der Auffassung festgehalten werden, dass auf ein gesondertes Monitoring verzichtet wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens des gemeindlichen Bauamtes (Sachgebiete Bauleitplanung und Umweltamt) entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein Monitoring der Bauleitplanung erfolgt. Hierbei wird beispielsweise die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Funktionalität geprüft.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend dem Sachvortrag redaktionell überarbeitet.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--